

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1819****(zu Drs. 21/1770)****2. Juni 2026****Mitteilung des Senats****Wirkt die neue Migrationspolitik auch im Land Bremen?****Kleine Anfrage****der Fraktion der CDU vom 22.04.2026****und Mitteilung des Senats vom 02.06.2026**

Vorbemerkung des Fragenstellers:

Die Steuerung und Begrenzung irregulärer Migration, die konsequente Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten sowie die Funktionsfähigkeit rechtsstaatlicher Asyl- und Aufenthaltsverfahren gehören zu den zentralen Herausforderungen staatlichen Handelns. Die neue migrationspolitische Linie des Bundes kann aber nur dann Wirkung entfalten, wenn Bund, Länder und Europa gemeinsam handeln und die Länder die ihnen eröffneten Handlungsmöglichkeiten aktiv nutzen. Dabei wird ausdrücklich betont, dass gerade auf Landesebene eine glaubwürdige und konsequente Umsetzung entscheidend ist.

Unter anderem wurde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, sogenannte Sekundärmigrationszentren beziehungsweise Dublin-Zentren einzurichten, um Asylbewerber, für deren Verfahren ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist, schneller und rechtssicher rückzuüberstellen. Bislang waren nach Angaben des Innenressorts Defizite bei innerstaatlichen Verwaltungsprozessen ein wichtiger Grund dafür gewesen, dass das Dublin-System nicht zufriedenstellend funktionierte.

Die nunmehr verschärften Regeln im Einbürgerungsrecht sollen dazu führen, dass Personen, die im Einbürgerungsverfahren täuschen oder betrügen, für zehn Jahre von einer erneuten Einbürgerung ausgeschlossen werden. Dabei kommt es insbesondere auf die Umsetzung durch Länder und Kommunen sowie auf eine Sensibilisierung der zuständigen Behörden an. Zudem gibt es weitere Maßnahmen, die für die Länder und ihre Behörden von unmittelbarer Relevanz sind. Dazu gehören eine konsequentere Rückführungspraxis, die Vorbereitung auf die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), mögliche Leistungseinschränkungen in bestimmten Fallgruppen, strengere Vorgaben für Dublin-Fälle sowie eine stärkere Steuerung des Aufenthalts von Personen ohne gesicherte Bleibeperspektive.

Es stellt sich die Frage, wie der Senat Bovenschulte die auf Bundes- und europäischer Ebene eingeleiteten migrationspolitischen Änderungen bewertet, welche konkreten Schlussfolgerungen er hieraus für Bremen zieht und welche Maßnahmen er ergreift oder vorzubereiten beabsichtigt, um bestehende rechtliche Möglichkeiten im Bereich Rückführung, Verfahrensbeschleunigung, Unterbringung, Leistungsgewährung und Einbürgerung konsequent auszuschöpfen.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

I. Rückführungen

1. Plant der Senat in Bremen von der Möglichkeit zur Einrichtung von Sekundärmigrationszentren Gebrauch zu machen?

2. Wenn ja, gibt es bereits Standortprüfungen, Kapazitätsplanungen oder ein Umsetzungskonzept für solche Zentren?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Planung zur Einrichtung von Sekundärmigrationszentren besteht in Bremen nicht. Geflüchtete Menschen, die sich im Dublin-Verfahren befinden, werden in Bremen an zwei Standorten untergebracht: Alleinreisende Personen in der Landesaufnahmestelle (LAsT) Birkenfelsstraße und Familien in der LAsT Duckwitzstraße. Besonders schutzbedürftige Personen, beispielsweise sehr kranke Menschen, werden unabhängig von dieser Regelung entsprechend ihres individuellen Bedarfs in der jeweils am besten geeigneten Unterkunft untergebracht. Dadurch wird sichergestellt, dass die spezifischen Bedürfnisse der Schutzsuchenden angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird derzeit keine Notwendigkeit für die Einrichtung eines zusätzlichen Sekundärmigrationszentrums gesehen. Zum einen sind die Fallzahlen zu gering, um den wirtschaftlichen Aufwand für eine gesonderte Einrichtung zu rechtfertigen. Zum anderen besteht aufgrund der vergleichsweise geringen Fläche des Landes Bremen sowie der bereits bestehenden zentralen Unterbringung an zwei Standorten kein zusätzlicher Bedarf zur Sicherstellung einer zentralen Erreichbarkeit.

3. Wie bewertet der Senat die aktuelle Dublin-Falllage im Land Bremen zum Stichtag 01.04.2026, welche Rücküberstellungskapazitäten bestehen tatsächlich und welche wesentlichen Gründe stehen einer höheren Zahl vollzogener Überstellungen derzeit entgegen?

Nach 26 Überstellungen im Jahr 2025 sind im Zeitraum 01.01.2026 bis 31.03.2026 bisher 4 Überstellungen in andere Mitgliedstaaten der europäischen Union von den Ausländerbehörden in Bremen durchgeführt worden. Im Jahr 2024 hat das Land Bremen 14 Überstellungen in andere Mitgliedstaaten durchgeführt. Hier ist eine deutliche Steigerung zu verzeichnen.

Die wesentlichen Gründe, die Rücküberstellungskapazitäten begrenzen und die einer höheren Anzahl an Überstellung entgegenstehen, sind, dass einige Mitgliedstaaten sich weigern, Dublin-Überstellungen anzunehmen, und andere Mitgliedstaaten so hohe Anforderungen an die Art der Überstellung stellen, insbesondere Sperrtage benennen und die Ankunftszeiten einschränken, so dass im Ergebnis keine oder europaweit nur sehr wenige Flugverbindungen bestehen. Außerdem wurde als ein maßgeblicher Grund identifiziert, dass die zu überstellende Person am Tag der Überstellung oft trotz einer Ordnungsverfügung nicht in der zugewiesenen Unterkunft angetroffen wird, sie untergetaucht ist oder sich ins Kirchenasyl begeben hat. Darüber hinaus sind die Rücküberstellungskapazitäten durch die

Transportkapazitäten der Polizei begrenzt. Die Versorgung und Überwachung von verhaltensauffälligen Personen und Suchtkranken bindet ebenfalls Kapazitäten. Bei Aufgriffen in anderen Ländern konnten Fälle der Bremer Ausländerbehörde mangels freier Haftplätzen nicht immer in Haft genommen werden. In Bremen reicht die Haftplatzkapazität bisher aus.

4. Welche operativen Hindernisse bestehen aus Sicht der Landesregierung derzeit bei Dublin-Überstellungen?

Der Aufwand, der für eine Dublin-Überstellung von den Ausländerbehörden betrieben wird, ist sehr hoch. Reibungsverluste entstehen insbesondere durch diverse Schnittstellen und Doppelstrukturen beim BAMF und den Ländern. Nach Eintritt der Vollziehbarkeit des Dublin-Bescheides übersendet das BAMF die Vollziehbarkeitsmitteilung (mit Angaben zum Ende der Überstellungsfrist) sowie die Zustimmungserklärung des zuständigen Mitgliedstaates an die Ausländerbehörde. Auf Grundlage der Vollziehbarkeitsmitteilung plant die Ausländerbehörde dann die Überstellung und bindet ggf. die Bundespolizei ein. Sobald ein Überstellungstermin gefunden wurde, übermittelt die Ausländerbehörde diesen an das BAMF, welches die geplante Überstellung dann dem betreffenden Mitgliedstaat ankündigt. Das BAMF übersendet an die Ausländerbehörde sodann eine Kopie des Ankündigungsschreibens sowie eine Kopie des vom BAMF ausgestellten Reisedokuments (Laissez Passer). Daraufhin organisiert die Ausländerbehörde unter Beteiligung der zuständigen Vollzugskräfte, an die zudem alle erforderlichen Unterlagen und Dokumente übergeben werden, Aufgriff und Transport der Person an den Abflughafen oder, im Falle der Landüberstellung, an die Grenzübergangsstelle, wo die Person der für die Überstellung zuständigen Bundespolizei übergeben wird.

Wird dann die Person beim ersten Überstellungsversuch trotz Ordnungsverfügung nicht angetroffen, müssen die Beteiligten des BAMF und der Bundespolizei informiert und das Verfahren rückabgewickelt werden.

Zu operativen Hindernissen zählen ebenfalls die oben ausgeführten Gründe, die einer höheren Anzahl an Überstellungen entgegenstehen. Insoweit wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Welche Behörden im Land sollen die Federführung für Dublin-Zentren und Dublin-Rücküberstellungen übernehmen?

Bremen fordert gemeinsam mit den Ländern eine Bündelung sämtlicher Verfahrensschritte bei einer Bundesbehörde, z. B. dem BAMF, das über eine flächendeckende Außenstellenstruktur verfügt. Die Übernahme der Vollzugszuständigkeit nach der Dublin-VO und künftig nach der AMM-VO durch Bundesbehörden wird auch im Koalitionsvertrag auf Bundesebene fixiert (Ziff. 3041-3043).

Zu dieser im Koalitionsvertrag festgelegten Zuständigkeitsübernahme hat das Bundesministerium des Innern ein Konzept angekündigt. Sobald dieses vorliegt, kann der Senat prüfen, ob und ggf. wie sich die Übertragung der Vollzugszuständigkeit auf den Bund

auf die bisherigen Landeszuständigkeiten auswirken wird und ob ggf. Anpassungen der Zuständigkeiten auf Landesebene erforderlich werden.

Bis dahin bleibt es bei den Zuständigkeiten der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration für die Fragen der Unterbringung und der Senatorin für Inneres und Sport für die Planung und Durchführung der Überstellungen.

6. Wie will das Land sicherstellen, dass Asylsuchende bis zur Überstellung verfügbar bleiben und nicht untertauchen?

In der Regel besteht bis zum Ablauf der Überstellungsfrist eine Wohnverpflichtung nach § 47 AsylG für Asylsuchende, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten haben oder denen ein anderer Mitgliedstaat bereits internationalen Schutz gewährt hat. Gegebenenfalls erlässt die Ausländerbehörde Ordnungsverfügungen oder stellt bei Abgängigkeit und Fluchtgefahr einen Haftantrag.

7. Plant das Land besondere Melde-, Unterbringungs- oder Verfahrensstandards für Dublin-Fälle? Welche zusätzlichen Personal- und Sachmittel wären für die Umsetzung erforderlich?

Zur Beschleunigung der Überstellungsverfahren werden die sogenannte Dublin-Fälle überwiegend in zwei gesonderten Unterkünften untergebracht, in denen sie verpflichtet sind zu wohnen. Bereits jetzt nutzen die Ausländerbehörden Ordnungsverfügungen. Darüber hinaus sind derzeit keine besonderen Melde-, Unterbringungs- oder Verfahrensstandards geplant.

8. Wie stellt der Senat sicher, dass alle Einbürgerungsbehörden die neue Zehnjahressperre konsequent anwenden? Welche landesweiten Hinweise, Erlasse oder Handreichungen wurden hierzu bereits herausgegeben?

Die gesetzliche Regelung ist ausreichend klar und bedarf keiner ergänzenden Weisungen der Senatorin für Inneres und Sport etc.

9. Wie haben sich die Zahlen vollzogener Abschiebungen im Land in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Entwicklung der Abschiebezahlen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

	2021	2022	2023	2024	2025
Zentralstelle für Rückführungen	22	25	27	44	80
Migrationsamt	2	0	4	24	28
Bremerhaven	1	0	2	16	3
Gesamt	25	25	33	84	111

10. Welche wesentlichen Gruppen vollziehbar ausreisepflichtiger Personen sieht der Senat derzeit im Land Bremen, welche tatsächlichen oder rechtlichen Vollzugshindernisse bestehen jeweils, und welche Maßnahmen ergreift der Senat, um bestehende Rückführungsmöglichkeiten konsequenter auszuschöpfen?

Ein Ausländer ist zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und kein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei besteht. Die Ausreisepflicht besteht kraft Gesetzes und bedarf keiner Behördenentscheidung. Da eine Ausweisung ein bestehendes Aufenthaltsrecht vernichten kann, führt diese ebenfalls zur Ausreisepflicht. Nicht jede Person, die ausreisepflichtig ist, kann jedoch abgeschoben werden. Wenn Duldungsgründe vorliegen, hindert dies die zwangsweise Durchsetzung der Ausreise. Die Person bleibt aber ausreisepflichtig. Zu den Duldungsgründen, die einer Abschiebung entgegenstehen gehören u. a. eine ungeklärte Identität, Abschiebeverbote, medizinische Gründe oder fehlende Reisedokumente. Aber auch humanitäre Gründe können zu einer Duldung führen.

Geht es um Asylsuchende, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten haben, ist die Überstellung mit dem BAMF zu koordinieren. Zu den rechtlichen und tatsächlichen Gründen aus denen Rückführungen und Überstellungen häufig scheitern wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Bei Abschiebungen in die jeweiligen Herkunftsländer kommen als weitere Vollzugshindernisse die fehlende Mitwirkung einzelner Herkunftsländer bei der Passersatzausstellung und die fehlende Zustimmung der Staatsanwaltschaft bei Straftätern hinzu.

Besonderes priorisiert behandelt werden in Bremen Abschiebungen von Straftätern und Gefährdern. Um die Effizienz zu steigern, wurde im Jahr 2018 eigens für Gefährder und Straftäter eine spezialisierte Landesausländerbehörde geschaffen, um in diesem Bereich Abschiebungen forcieren zu können. Diese spezialisierte Landesausländerbehörde ermöglicht es, die vom Bund geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten – wie etwa die erleichterte Ausweisung bei Terrorunterstützung oder schwerer Straffälligkeit – effektiver auszuschöpfen, als dies in dezentralen Strukturen möglich wäre.

Gegenüber dem Bund positioniert sich der Senat zudem durch ein konsequentes Sanktionsmanagement, bei dem im Bereich der Schwerekriminalität regelmäßig Wiedereinreiseverbote verhängt werden.

11. Wie häufig wurde in den vergangenen zwei Jahren Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam im Land Bremen beantragt?

Im Jahr 2024 wurde in 11 Fällen Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam beantragt. Im Jahr 2025 wurde in 35 Fällen Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam beantragt.

12. Gab es dafür genügend Haftplätze beziehungsweise Gewahrsamskapazitäten?

Die Haft- bzw. Gewahrsamskapazitäten für Rückführungen sind in Bremen bisher ausreichend.

13. Welche konkreten Vollzugshindernisse sieht der Senat derzeit bei Rückführungen?

Am häufigsten scheitern Abschiebungen am Nichtauffinden sowie an der Passlosigkeit der Betroffenen. Die Identitätsklärung und Passbeschaffung ist wegen fehlenden Identitätsnachweisen und mangelnder Kooperation sowohl der Betroffenen als auch der Herkunftsländer schwierig bis unmöglich. Auch führen kurzfristig gestellte Asylanträge oftmals zur Unterbrechung einer Rückführung, da im Falle eines Erstantrages die jeweilige Maßnahme sofort abzubrechen ist. Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG hindern die Abschiebung in ein bestimmtes Land. Bei unbegleiteten Minderjährigen steht § 58 Absatz 1a AufenthG regelmäßig einer Abschiebung entgegen. Daneben können auch humanitäre, familiäre und medizinische Duldungsgründe bestehen, die das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung überwiegen.

14. Wie bereitet sich das Land auf mögliche Änderungen durch GEAS und die angekündigte EU-Rückführungsverordnung vor?

Der Rat hat am 15.05.2024 insgesamt zehn Rechtsakte angenommen, mit denen der gesamte europäische Rahmen für das Asyl- und Migrationsmanagement reformiert wird. Diese werden zum 12.06.2026 als EU-Verordnungen unmittelbar anwendbar sein. Mitarbeiter:innen der senatorischen und nachgelagerten Behörden nehmen an Schulungen der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) zu den relevanten Änderungen teil.

Durch das GEAS ist das sogenannte Screening- bzw. Überprüfungsverfahren neu hinzugekommen. Es sieht für alle Personen, die erstmalig in der EU angetroffen werden und die nicht nachweisen können, dass sie die Außengrenzen erlaubt überschritten haben, ein Überprüfungsverfahren vor, bei dem die Identität der Person gesichert, ihre Gesundheit und Vulnerabilitäten geprüft und der Frage nachgegangen wird, ob von der Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

In Bremen steht die Senatorin für Inneres und Sport in intensivem Austausch mit der Senatorin für Soziales, Arbeit, Jugend und Integration zur Klärung der Abläufe und Schnittstellen. Ein Erlass zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens nach VO (EU) 2024/1356 in der Freien Hansestadt Bremen ist in Vorbereitung. In Bremen ist vorgesehen, dass die primäre sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Überprüfungsverfahrens bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration liegt und dort von der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge im Lande Bremen (ZASt) übernommen wird. Die Ausländerbehörden der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und die Polizei Bremen unterstützen die ZASt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Rückführungsverordnung befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren.

15. Welche Schwerpunktmaßnahmen plant das Land Bremen derzeit, um Rückführungen konsequenter durchzusetzen?

Um dem größten Hindernis, der Passlosigkeit, wirksam zu begegnen, werden Duldungen i.d.R. ohne Beschäftigungserlaubnis erteilt. Darüber hinaus kann die Person oder Wohnung auch nach dem Pass durchsucht werden sowie Datenträger zur Identitätsermittlung

ausgewertet werden. Auch ohne Mitwirkung des Betroffenen betreiben die Behörden in Zusammenarbeit mit der Bundespolizei die Passersatzpapierbeschaffung. Hier besteht zudem die Möglichkeit, die Betroffenen zwangsweise vor Vertretern des Herkunftslandes vorzuführen.

Im Übrigen reagiert die Senatorin für Inneres und Sport auf die tatsächliche Entwicklung, dass sich immer mehr Personen entgegen ihrer Verpflichtungen nicht in den ihnen zugewiesenen Zimmern aufhalten und für bereits organisierte Abschiebungen daher nicht zur Verfügung stehen, mit der Beantragung von Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam. Diese Personen werden hier i.d.R. zur Fahndung ausgeschrieben und einige Tage vor der geplanten Abschiebung mittels richterlichen Beschlusses in Haft genommen.

16. Wie viele Verdachtsfälle auf Täuschung oder Betrug im Einbürgerungsverfahren wurden in den letzten drei Jahren im Land Bremen festgestellt?

Hierrüber liegen keine Statistiken vor.

17. In wie vielen Fällen ging es dabei um gefälschte Sprachzertifikate oder sonstige gefälschte Nachweise?

Im Jahr 2025 gab es 35 Fälle von gefälschten Sprachzertifikaten. Im Jahr 2026 zum Stichtag 15.04.2026 gab es 6 Fälle. Im Jahr 2025 gab es 60 Fälle von echten, aber inhaltlich unrichtigen Sprachzertifikaten. Im Jahr 2026 zum Stichtag 15.04.2026 gab es 20 Fälle.

Im Jahr 2025 gab es 6 Fälle von gefälschten Zertifikaten über staatsbürgerliche Kenntnisse. Im Jahr 2026 zum Stichtag 15.04.2026 gab es 2 solcher Fälle.

Diese Zahlen beruhen hinsichtlich der Stadtgemeinde Bremerhaven auf statistischen Angaben. Bei der Stadtgemeinde Bremen beruhen diese auf validen Schätzungen.

Generell gilt, dass jeder Verdacht zur Anzeige gebracht wird.

18. Gibt es landeseinheitliche Standards zur Echtheitsprüfung von Sprach- und Identitätsdokumenten?

Es erfolgt eine Verifizierung des Deutsch-Zertifikats über das DTZ –Portal und dem telc-Portal, zusätzlich auch über das Goethe-Portal (bei Vorlage von Zertifikaten vom Goethe-Institut). Bei älteren Sprachzertifikaten, die nicht über die Portale verifiziert werden können, erfolgt stets die Inaugenscheinnahme des Originals. Darüber hinaus erfolgen Plausibilitätsprüfungen z.B. unter Einbeziehung der Aufenthaltsakte der Einbürgerungsbewerber:innen.

Im Übrigen wird spätestens unmittelbar vor der persönlichen Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ein persönliches Gespräch mit den Einbürgerungsbewerber:innen geführt, um feststellen zu können, ob Einbürgerungsbewerber:innen tatsächlich über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen.

19. Welche Schulungen erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einbürgerungsbehörden zu diesem Themenfeld?

Die Mitarbeitenden der Einbürgerungsbehörden sind für die Problematik schon vor geraumer Zeit sensibilisiert worden und erhalten laufend weitere Informationen und Hinweise in diesem Kontext.

20. Wie wird statistisch erfasst, in wie vielen Fällen künftig eine Zehnjahressperre verhängt wird?

Sobald ein solcher Fall eintritt, wird die jeweilige Einbürgerungsbehörde dies eigenständig vermerken.

III. Leistungsrecht und Unterbringung

21. Wie bereitet sich das Land Bremen auf die leistungsrechtlichen Änderungen für neu ankommende ukrainische Flüchtlinge vor?

22. Welche Behörden und Kommunen wurden hierzu bereits informiert?

Die Fragen 21 und 22 werden gemeinsam beantwortet.

Es finden bereits seit längerem Schnittstellenabstimmungen zwischen der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, dem Amt für Soziale Dienste, der Bundesagentur für Arbeit sowie dem Jobcenter statt.

Der Gesetzentwurf, der leistungsrechtliche Anpassungen für ukrainische Flüchtlinge vorsieht, hat in wesentlichen Punkten bislang jedoch nicht die erforderliche Zustimmung im Bundesrat erhalten. Problematisch ist insbesondere der rückwirkende Wechsel von ukrainischen Staatsangehörigen vom Leistungsbezug nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII in den Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Ein weiterer wesentlicher Punkt betrifft die Kostenerstattung für den Rechtskreiswechsel, die der Bund ebenfalls im Koalitionsvertrag angekündigt hat.

Die strittigen Punkte werden derzeit zwischen Bund und Ländern intensiv verhandelt. Daher ist gegenwärtig noch nicht absehbar, wie die finale Ausgestaltung und Umsetzung tatsächlich erfolgen werden. Für die Vorbereitung der Verwaltung macht es dabei einen erheblichen Unterschied, ob das Gesetz eine unechte Rückwirkung vorsieht oder lediglich eine Umstellung für zukünftige Fälle erfolgt. Erst nach Vorliegen entsprechender Entscheidungen kann belastbar beurteilt werden, wie der Rechtskreiswechsel konkret vollzogen werden soll und welche weiteren Maßnahmen hierfür erforderlich sind.

23. Welche Anpassungen wären in Erstaufnahme, Registrierung und Verteilung notwendig, um Screening- und GEAS-Vorgaben umzusetzen?

a. Wie ist Bremen in diesem Zusammenhang technisch und organisatorisch auf erweiterte Datenerfassung und Zusammenarbeit mit Bundesbehörden vorbereitet?

b. Welche zusätzlichen Sicherheits- und Identitätsprüfungen hält der Senat für erforderlich oder realistisch umsetzbar?

Das Screening sieht für alle Personen, die erstmalig in der EU angetroffen werden und die nicht nachweisen können, dass sie die Außengrenzen erlaubt überschritten haben, ein Überprüfungsverfahren vor, bei dem die Identität der Person gesichert, ihre Gesundheit und Vulnerabilitäten geprüft und der Frage nachgegangen wird, ob von der Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Die Elemente des Screeningverfahrens werden in den bisherigen Erstregistrierungsprozess integriert bzw. dieser wird entsprechend der Vorgaben der Screening-VO ausgebaut. Im Registrierungsprozess werden erstens die Datenbankabfragen erweitert. Sofern und sobald die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen (die zunächst durch den Bund geschaffen werden müssen), wird hierzu der Registrierungsprozess in der ZASt entsprechend angepasst. Zweitens werden ein Vulnerabilitätsscreening und drittens eine (weitere) Gesundheitskontrolle verpflichtend eingeführt. In Bremen wird bereits bei Ankunft eine Vulnerabilitätsprüfung durch qualifiziertes Personal durchgeführt, sodass sich die Anpassungsbedarfe im Wesentlichen darauf beschränken, das Screening auf die Anforderungen der GEAS Reform hin zu optimieren. Die größte Herausforderung stellt sich hier hinsichtlich der einzuhaltenden Fristen. Für die einzuführende vorläufige Gesundheitsuntersuchung (zusätzlich zu der verpflichtenden Erstuntersuchung i.S.v. § 62 AsylG aus Gründen des Infektionsschutzes) bedarf es medizinisch geschulten Personals sowie der Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten. Zudem ist eine enge Abstimmung und Harmonisierung mit dem gesamten Screeningverfahren notwendig, um einen reibungslosen Ablauf innerhalb der Erstaufnahme-, Registrierungs- und Verteilungsprozesse sicherzustellen. Die entsprechenden Verfahren befinden sich derzeit noch im Umsetzungsprozess.

24. Welche zusätzlichen Personalbedarfe erwartet der Senat in Ausländerbehörden, Aufnahmeeinrichtungen, Polizei und Verwaltungsgerichten?

In der Erstaufnahmeeinrichtung befinden sich die konkreten Abstimmungen zum Überprüfungsverfahren derzeit noch im Umsetzungsprozess. Es ist insgesamt von einem erhöhten Personalbedarf auszugehen. An welchen Stellen dieser Bedarf konkret entstehen wird, kann jedoch erst nach Abschluss der Verfahrensabstimmung benannt werden. Zudem müssen praktische Erfahrungen mit der Umsetzung der allgemein geltenden Vorgaben gemacht werden. Erst dann kann der möglicherweise zusätzlich entstehende Personalbedarf konkret benannt werden. Soweit möglich soll das Screeningverfahren in die bestehenden Erstregistrierungsprozesse integriert werden.

Voraussichtlich werden die Erstaufnahmeeinrichtungen nicht von Beginn an in der Lage sein, die gemäß Screening-VO erforderlichen Datenbankabfragen auf nationaler sowie auf Europol- und Interpol-Ebene auszuführen. Für die Unterstützung bei diesen Abfragen könnten insofern Mehraufwände auf Seiten der Polizeivollzugsbehörden anfallen, die quantitativ noch nicht zu beziffern sind. Über diese Datenbankabfragen hinaus wird im Hinblick auf die polizeiliche Alltagslage derzeit nicht von einem notwendig erhöhten Personalbedarf für den Polizeivollzugsdienst ausgegangen. Die im Rahmen der Screening-VO vorgesehenen Maßnahmen wie die Identitätsfeststellungen, erkennungsdienstliche Behandlungen sowie sicherheitsrelevante Überprüfungen sind bereits Bestandteil der bestehenden polizeilichen

Praxis. Diese Aufgaben werden gegenwärtig durch die zuständigen Dienststellen routinemäßig wahrgenommen. Dies gilt insbesondere für den Erstkontakt mit entsprechenden Personen.

Bei den Ausländerbehörden wird im Zusammenhang mit der Einführung des Screeningverfahrens derzeit nicht mit einem erhöhten Personalbedarf gerechnet.

Zusätzliche langfristige Personalbedarfe bei den Verwaltungsgerichten (Verwaltungsgericht Bremen und Oberverwaltungsgericht Bremen) können aktuell noch nicht abschließend beziffert werden.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Entscheidung für die Einstellung von Richterinnen und Richter naturgemäß an langfristigen Bedarfen orientiert, da die Ernennung immer auf Lebenszeit erfolgen muss und jeweils mit der Bindung an die Gerichtsbarkeit einhergeht. Hinsichtlich der konkreten Eingangszahlen in Asylverfahren lässt sich feststellen, dass diese im laufenden Jahr bisher rückläufig sind, nachdem beim Verwaltungsgericht Bremen im Jahr 2025 insgesamt und einschließlich der Asylverfahren die höchsten Eingangszahlen seit 30 Jahren zu verzeichnen waren. Die Eingangsbelastung der Richterinnen und Richter dürfte damit bei über 200% gelegen haben. Die nunmehr rückläufige Entwicklung der Eingangszahlen bei den Asylverfahren geht einher mit der aus der Presse zu entnehmenden Entwicklung rückläufiger Zahlen der bundesweiten Asylanträge.

25. Wie viele Personen im Land wären nach aktuellem Stand von den vorgesehenen Änderungen potenziell betroffen und welche praktischen Konsequenzen ergeben sich daraus jeweils für Aufnahme, Leistungsgewährung, Unterbringung und Verwaltungsvollzug?

Durch die GEAS-Reform wird das Screening für alle Personen, die neu in Deutschland ankommen, verpflichtend. Für die Neuankommenden wird ein übergreifendes Screening-System etabliert. Geflüchtete Menschen, die sich bereits im Land befinden, sind hiervon nicht betroffen.

Weitere Verfahrensänderungen im Rahmen des Leistungsrechts und der Unterbringung werden aktuell nicht für erforderlich gehalten.

26. Welche Standards gelten im Land Bremen derzeit für Leistungseinschränkungen bei Verstößen gegen Hausordnungen oder Meldepflichten? Wie oft wurden solche Möglichkeiten bislang genutzt?

Bei Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt je nach Schwere des Verstoßes ein Hausverbot und es wird ein Umzug in eine andere Einrichtung veranlasst. Leistungseinschränkungen werden derzeit weder bei Verstößen gegen die Hausordnung noch bei Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 AsylG vorgenommen.

27. Wie will man Leistungskürzungen bei Dublin-Fällen praktisch umsetzen und rechtssicher dokumentieren?

Nach der neuen Regelung des § 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 AsylbLG sind Leistungen für sogenannte „Dublin-Fälle“ grundsätzlich ausgeschlossen; Geldleistungen entfallen, es können nur noch Sachleistungen gewährt werden. Ausnahmen gelten für Überbrückungsleistungen nach § 1a Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AsylbLG, die innerhalb von zwei Jahren einmalig für zwei Wochen gewährt werden dürfen. Danach sind Unterbringung und (medizinische) Versorgung einzustellen. Für besondere Härtefälle und Kinder gibt es eine Härtefallregelung. Nach alter Fassung (§ 1a Abs. 7 AsylbLG) war lediglich eine Leistungskürzung für sogenannte „Dublin-Fälle“ vorgesehen. Das Bundessozialgericht hat bereits zu dieser Regelung Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Europarecht, konkret mit der EU-Aufnahme-Richtlinie - RL 2013/33/EU v. 26.06.2013 und hat das BSG dem EuGH deshalb die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob eine Regelung eines Mitgliedstaats, die Antragstellern auf internationalen Schutz abhängig von ihrem Status als vollziehbar Ausreisepflichtige innerhalb der Überstellungsfrist nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ausschließlich einen Anspruch auf Unterkunft, Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege und Behandlung im Krankheitsfall sowie nach den Umständen im Einzelfall Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts gewährt, das in Art. 17 Abs. 2 und Abs. 5 Richtlinie 2013/33/EU beschriebene Mindestniveau abdeckt.

Der Senat muss den Zweifeln des Bundessozialgerichts hinreichend Rechnung tragen, zumal die Frage der Vereinbarkeit mit Europarecht sich dann erst recht stellen muss, wenn nicht nur die Einschränkung von Leistungen, sondern wie hier ein Leistungsausschluss für den benannten Personenkreis normiert ist. Mit Blick auf den Anwendungsvorrang von Europarecht und der besonderen Schwere des Eingriffs, müssen daher Leistungen gewährt werden, die das Mindestniveau der EU-Aufnahmerichtlinie in jedem Fall absichern. Leistungen werden daher im notwendigen Umfang bis zur tatsächlichen Ausreise erbracht.

Dieses Vorgehen steht auch im Einklang mit der bisher bekannten Rechtsprechung zu der neuen Regelung des § 1 Abs. 4 AsylbLG. Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration aus Rheinland-Pfalz hat daneben bereits mit Rundschreiben vom 05.12.2024 seine Landkreise, Kommunen und freien Städte auf die Notwendigkeit des europarechtskonformen Verwaltungsvollzugs hingewiesen.

Die gegenständlichen §§ 1 Abs. 4 AsylbLG und 1a Abs. 7 AsylbLG wurden mit dem „GEAS-Anpassungsgesetz“ vom 23. April 2026 mit Wirkung zum 12.06.2026 maßgeblich geändert. Eine Verwaltungsanweisung zur Umsetzung befindet sich derzeit in Erarbeitung.

28. Welche Auswirkungen erwartet der Senat auf die Unterbringungskapazitäten der beiden Kommunen?

Es werden keine erheblichen Auswirkungen der GEAS-Reform auf die Unterbringungskapazitäten der beiden Kommunen erwartet. Die derzeitige Kapazitätsplanung sowie die vorhandenen Möglichkeiten zur flexiblen Anpassung an unerwartete Zuströme gelten als ausreichend.

29. Gibt es ein landesweites Lagebild zur Belastung der Kommunen im Bereich Unterkunft, Sozialleistungen und Integration?

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration erstellt regelmäßig das „Lagebild Geflüchteter in Bremen“. Dieses enthält detaillierte Angaben zu den monatlichen Zugangszahlen nach Herkunftsländern und Aufnahmeverfahren sowie eine differenzierte Darstellung der Bewohner:innen nach Verweildauer, Alters- und Geschlechterstruktur. Darüber hinaus werden Statistiken zur Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten nach AsylbLG und SGB II im Kontext Flucht ausgewiesen.

30. Welche Auswirkungen erwartet der Senat für Bremen, falls weitere Staaten als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden?

Ziel der Einstufung weiterer Länder als sichere Herkunftsstaaten ist es, Asylverfahren von Staatsangehörigen dieser Länder zu beschleunigen. Bei Asylanträgen von Personen aus diesen Ländern besteht die Regelvermutung, dass keine Verfolgungsgefahr vorliegt. Daher werden ihre Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt, sofern es nicht Tatsachen oder Beweismittel gibt, welche die Annahme begründen, dass ihnen abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung droht. Wenn der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, hat dies verkürzte Rechtsbehelfsfristen zur Folge. Darüber hinaus gilt eine Verpflichtung, während des Asylverfahrens in einer zentralen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und ein generelles Beschäftigungsverbot. Hierdurch soll ein Steuerungseffekt hin zur legalen Erwerbsmigration geschaffen werden. Sofern weitere Herkunftsstaaten als sicher eingestuft werden, kann dies zu einer erhöhten Belegung in der Landeserstaufnahmeeinrichtung führen.

31. Welche Verfahrensdauern bestehen derzeit im Land bei Personen aus Herkunftsstaaten mit sehr geringer Schutzquote?

Bei Verfahren zur Schutzgewährung handelt es sich um Asylverfahren. Diese werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführt. Auf Anfrage teilte das BAMF mit, dass es als Bundesbehörde nicht der parlamentarischen Kontrolle der Länder unterliege und daher um Verständnis bitte, dass eine freiwillige Beantwortung nicht möglich sei.

IV. Arbeitsmarkt

32. Wie bereitet sich der Senat auf die neuen GEAS-Vorgaben zum Arbeitsmarktzugang vor?

33. Welche Behördenverfahren sollen beschleunigt werden, damit arbeitsmarktfähige Schutzsuchende schneller in Beschäftigung kommen?

Die Fragen 32 und 33 werden gemeinsam beantwortet:

Im GEAS-Anpassungsgesetz ist § 61 AsylG Erwerbstätigkeit neu gefasst worden. Menschen im Asylverfahren dürfen in der Regel nach drei Monaten statt nach bisher sechs Monaten arbeiten, auch wenn sie noch verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Personen müssen weiterhin einen Antrag stellen. Das Prüfverfahren hinsichtlich der

Voraussetzungen, insbesondere der gesetzlich normierten Ausschlussstatbestände und der Beteiligung der Berufsagentur haben keine grundsätzlichen Änderungen erfahren, sind jedoch umfangreicher geworden. Insbesondere kann auch die Verletzung von Mitwirkungspflichten zur Versagung der Beschäftigungserlaubnis führen.

34. Welche Auswirkungen erwartet der Senat auf Jobcenter, Ausländerbehörden und kommunale Integrationsstrukturen?

Durch die Reduzierung der Wartezeit von sechs auf drei Monate wird eine vorübergehende Belastungsspitze bei der Antragsstellung erwartet, die jedoch in den vorhandenen Strukturen aufgearbeitet werden muss. Zusätzlich steigt der Beratungsaufwand sowohl in der Ausländerbehörde als auch bei den Jobcentern.

In der Regel folgen auf Gesetzesänderungen im Bereich Migrations- und Aufenthaltsrecht Unsicherheit und viele Fragen bei den Betroffenen. Daraus resultiert erhöhte Beratungsnachfrage zu den neuen Regelungen und Folgen für die Einzelnen. Vor diesem Hintergrund erwartet der Senat eine stärkere Inanspruchnahme von den jeweiligen Migrationsberatungsdiensten. Umfangreichere Prüf- und Beteiligungsverfahren sowie die Übernahme neuer Tätigkeitsbereiche können zu einem erhöhten Personalbedarf führen. Die Abstimmungen und Klärung der Schnittstellen hierzu sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Jobcenter prüfen neben der Hilfebedürftigkeit auch die Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 7 SGB II. Bei Drittstaatsangehörigen erfolgt die Entscheidung auf Grundlage der von den Ausländerbehörden ausgestellten Bescheinigungen, während bei EU-Bürger:innen die Prüfung des Arbeitnehmer:innenstatus oder der Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts in den Jobcentern selbst vorgenommen wird. Unmittelbar und kurzfristig werden für die Jobcenter durch eine restriktivere Migrationspolitik keine umfangreichen Auswirkungen erwartet.

35. Wie will der Senat sicherstellen, dass Dublin-Fälle und Personen aus sicheren Herkunftsstaaten nicht von beschleunigten Arbeitsmarktzugängen profitieren, sofern das Recht dies ausschließt?

Gesetzliche Vorgaben werden bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis wie bisher in jedem Einzelfall geprüft. Dazu gehört neben der Prüfung der Wartezeit, die Prüfung gesetzlicher Ausschlussgründe.

Sofern ein gesetzlicher Ausschlussgrund wie beispielsweise der neue § 61 Abs. 2 AsylG vorliegt, nach dem Personen aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a und künftig auch § 29b AsylG einem Beschäftigungsverbot unterliegen, wird die zuständige Ausländerbehörde eine Beschäftigung nicht erlauben. Soweit gesetzliche Ausschlussgründe ein Beschäftigungsverbot für Personen, die ihr Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen haben, vorliegen, wird die zuständige Ausländerbehörde eine Beschäftigung nicht erlauben.

36. Gibt es landesweite Programme zur frühzeitigen Arbeitsmarktintegration, die angepasst werden müssen?

Es gibt mehrere Projekte im Land Bremen, die geflüchtete Menschen zum Thema Arbeitsmarktintegration beraten. Die Neuregelung des § 61 AsylG verkürzt den Arbeitsmarktzugang auf drei Monate und begründet einen Rechtsanspruch. An der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis sind verschiedene Behörden beteiligt. Hier ist eine gut abgestimmte behördenübergreifende Kommunikation notwendig, um Prozesse nicht zu verzögern. Die Reform erleichtert den Zugang rechtlich, erhöht aber den Bedarf an früher, koordinierender und praxisnaher Beratung. Für die Beratungsstellen im Land Bremen, die Geflüchtete zu Arbeitsmarktintegration beraten, ergeben sich aus der Reform folgende Anpassungsbedarfe:

1. Frühere Beratung: Arbeitsmarktintegration muss bereits in den ersten Monaten des Asylverfahrens einsetzen (z. B. Bewerbungsunterlagen, Sprachförderung). Hier ist ein Zugang zu den Erstaufnahmeeinrichtungen wünschenswert.
2. Aktualisierte Information: Geflüchtete sind über die verkürzte Frist und den bestehenden Anspruch klar zu informieren.
3. Stärkere Verfahrensbegleitung: Trotz Anspruch bleibt ein mehrstufiges Verfahren. Die Ausländerbehörde erteilt die Beschäftigungserlaubnis, wobei die Bundesagentur für Arbeit in den meisten Fällen zustimmen muss. Das BAMF liefert relevante Informationen zum Stand des Verfahrens. Beratungsstellen müssen dieses aktiv begleiten und koordinieren.
4. Intensivere Zusammenarbeit/ Schnittstellenmanagement: Der Abstimmungsbedarf zwischen Behörden steigt; entsprechende Netzwerke und feste Ansprechpartner sind erforderlich.
5. Erwartungsmanagement: Verzögerungen sind möglich. Beratungsstellen haben daher eine wichtige Funktion im Erwartungsmanagement, indem sie realistische Zeitabläufe vermitteln, auf mögliche Verfahrenshindernisse hinweisen, frühzeitig vollständige Antragsunterlagen sicherstellen.

37. Welche Rolle spielen Sprachförderung, Anerkennungsverfahren und Arbeitsvermittlung in diesem Zusammenhang?

Grundsätzlich spielt Sprachförderung für die nachhaltige und qualifikationsadäquate Integration in den Arbeitsmarkt eine zentrale Rolle. Die Verpflichtung zur Sprachförderung von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Zugewanderten liegt laut Aufenthaltsgesetz beim Bund. Aktuelle Einschränkungen im Gesamtprogramm Sprache können dazu beitragen, dass für Zugewanderte die Arbeitsmarktintegration erschwert wird. Hierzu gehören bei den Integrationskursen v.a. die aktuellen Zulassungsbeschränkungen sowie der Wegfall bestimmter Kursformate. Bei den Berufssprachkursen wirken sich die derzeitigen Priorisierungen und Kontingentierungen negativ aus. Der Senat setzt sich auf Bundesebene für eine auskömmliche Finanzierung und bedarfsgerechte Ausgestaltung des Gesamtprogramms Sprache ein. Für Fachkräfte ist die berufliche Anerkennung der Schlüssel zur nachhaltigen Arbeitsmarktintegration. In reglementierten Berufen ist sie verpflichtend, aber auch in nicht reglementierten Berufen steigert sie deutlich die Chancen auf eine qualifikationsgemäße Beschäftigung und wirkt einem Fachkräftemangel entgegen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

- keine